

Vereinssatzung

Vereinssatzung des **Bürgerhaus Porta Westfalica e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Regularien

1. Der Verein führt den Namen " **Bürgerhaus Porta Westfalica e.V.**" und hat seinen Sitz in **Porta Westfalica**.
2. Der Verein wurde am 26. November 2015 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur ((§ 52 Abs. 2 Ziffer 5 AO) sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde ((§ 52 Abs. 2 Ziffer 22 AO). Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Kulturfesten sowie durch aktiv gelebte und ausgeführte Pflege von Kulturgütern der Stadt Porta Westfalica im Sinne der Heimatpflege.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
4. Ordentliche Mitglieder, welche sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Organe des Vereins - gemäß deren Zuständigkeit - Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese öffentlich sind.
3. Den mit einer administrativen Aufgabe beauftragten Mitgliedern stehen Ersatzansprüche ausschließlich für entstandene Aufwendungen zu.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Interessen gegenüber jedermann zu vertreten und ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.

§ 5 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen; diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu wahren.
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn sich ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug befindet
 - b) wenn ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt
 - c) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht.
5. Über den Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vereinsausschuss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied bei Bekanntgabe einer Frist von zwei Wochen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung mitzuteilen.
6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung in der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Organisation der Geschäftsführung gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, welcher den Mitgliedern mitzuteilen ist. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder zur Durchführung von Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 500 Euro allein berechtigt sind. Alle Rechtsgeschäfte, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand fasst gemäß seiner Geschäftsordnung Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - anberaumt werden. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussfähig; bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine erneute Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur erneuten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Vorstandswahl amtierendes Vorstandsmitglied bestimmen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwischen vier und zehn weitere von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung aufgeführten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
4. Im Falle des Ausscheidens eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitglieds kann der Vereinsausschuss ein bis zur nächsten Wahl zum Vereinsausschuss amtierendes Mitglied bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Hierzu sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies mit Begründung schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann

ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) die Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und seine Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans durch Abstimmung über die vom Vorstand zu erarbeitende Beschlussvorlage
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren ihr vom Vorstand, Vereinsausschuss oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge
 - g) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Vereinsauflösung.

§ 12 **Beschlüsse und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt entweder der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben ein anderes Mehrheitsverhältnis vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung.
4. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 **Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von je zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 **Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung der Satzung in ihrer vorliegenden Form sowie die Änderung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 **Vereinsauflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. In diesem Falle bestimmt die Mitgliederversammlung zur Durchführung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein wie z.B. Naturschutz und Heimatpflege Porta e.V. Sollte die Mitgliederversammlung in diesem Punkt keine Einigung erzielen fällt das Vereinsvermögen an die Stadt **Porta Westfalica**, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.